

1255 / 2	7.57 ar	BODEN GERTRUD
1256 / 3	9.45 ar	LORENDS MATTHIAS IN BALLERN
4	14.16 ar	ZACH BONIFAZ - KORNMAIER
5	15.94 ar	GRATZ JAKOB EHEFRAU GEB. JOHANNES
6	7.04 ar	SCHÄFER JOSEF - RIPPLINGER -
7	23.73 ar	PETRY ANNA
8	12.23 ar	FRITZ NIKOLAUS , ACKERER
74	54.69 ar	MAXEM PETER IN RECH
75 / 1	25.37 ar	PETRY PETER - HEISEL-
77 / 1	21.28 ar	RIPPLINGER ALFONS JAKOB
78	5.67 ar	ROBLING PETER - BARTH -
79	29.22 ar	ZACH BONIFAZ - KORNMAIER IN MERZIG
80	12.70 ar	SCHMITT ANNA KATHARINA

B E B A U U N G S P L A N

AUFRAGGEBER: STADT: M E R Z I G
 AMTSBEZIRK: ORTSTEIL: F I T T E N

BEZEICHNUNG
DER LAGE:

ÄNDERUNG „GOTTSHECK“

FLUR:
5 + 7

MASSTAB:

1:1000

LANDKREIS
MERZIG-WADERN

ZEICHNUNG NR.

DATUM

NAME

KREISPLANUNGSSTELLE

AUFGETRAGEN: NEU

26.11.75

LORENZ PT.

MERZIG, DEN

1. 12.

1975

BEARBEITET: NEU

27.11.75

LORENZ PT.

GESEHEN:

GEPRÜFT:

ÄNDERUNGEN

a

b

c

I. A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates von ...
ZL 3.1975, beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde STADT MERZIG
durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich SIEHE PLAN

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1. zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3 Baugebiet

2.3.1 zulässige Anlagen

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Maß der Wohngeschosse

3.2 Grundflächenanzahl

3.3 Geschossflächenanzahl

3.4 Raummaueranzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

Bebaubare und nicht überbaubare Grundstücke unter

Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestmaß der Raummauer d.c.

Bebauungsmaß der baulichen Anlagen (Maß von überdeckte er Grundfläche mit einer bis zu 3 m Breite angeschlossen)

8 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie deren Anfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Anfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundst. d.c. für den Gemeinbedarf

12 Überbaute Flächen für ie Mietshäuser mit Familienheimen vorgesehenen Flächen

13 Baugrundstück für besondere soziale Anlagen, die privatwirtschaftlich bzw. an Hinen und deren Soz. auch sozialen städtischen Gründen, insbesondere welche der Verkehr bestimmt ist.

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzun.

15 Verkehrsflächen

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Spielplätze, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für das Gewinnen von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

23 Mit Gel-, Fahr- und Leitungsrächen verseiste der Gemeinschaft eines Erschließungsstrukturen oder eines Haushaltungsverbandes zusammen gehörende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25 Flächen für Gemeinschaftsgebäude, die für Wohn-, Bür. oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

26 Flächen bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzzonen und ihre Nutzung

27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

SIEHE PLAN

WR REINES WOHNGEBIET

SIEHE BNVO § 3 ABS. (2)

ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPREISATZUNG

ÄNDERUNG DES RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGSP.
"GOTTSHECK" LAUT BESCHLUSS VOM 21.03.1975
STADT MERZIG
STADTTEIL FITTEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 23).

SIEHE AMTSBLATT DES SAARLANDES NR 23 VOM 15.7.1968

Festsetzungen über den Nutzen und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 1 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 23).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG:

1. Flächen, bei denen Befahrung besondere bauliche Verkehrsanforderungen erforderlich sind

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

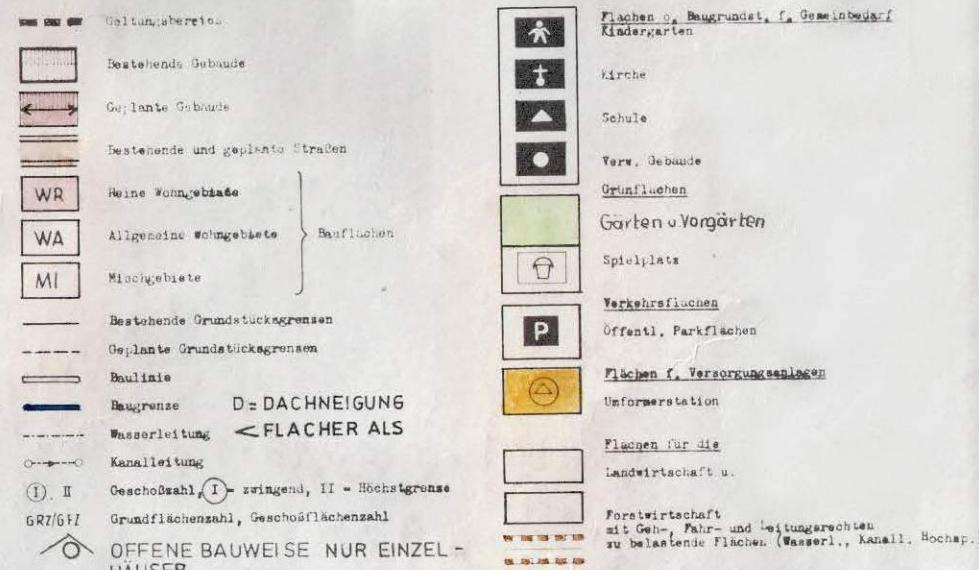
3. Flächen, unter denen der Bergbau angeht

4. Flächen, die für den Abzug von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Vermerke von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG:

ENTFÄLLT

Flächenarten-Kennzeichnung



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegen von

Bebauung, den wurde gerade § 10 BBauG, als Satzung, vom Gemeinderat am

bis zum

Der

MERZIG, den

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG, genehmigt.

Saarbrücken, den

DER MINISTER FÜR UMWELT RAUMORDNUNG U. BAUWESEN

Im Auftrag:

Die öffentliche Auslegung, gemäß § 12 BBauG, wurde am ... ortsschriftlich bekanntgegeben.

MERZIG, den

Der Bürgermeister